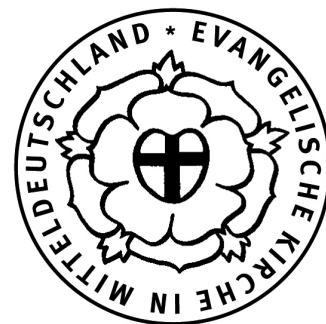


AMTSBLATT

DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN MITTELDEUTSCHLAND



Inhalt

A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (VVZG-EKD) vom 15. Oktober 2011	242
Studienordnung des Kirchlichen Fernunterrichts (KFU) der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM)	242
Ordnung der Abschlussprüfung des Kirchlichen Fernunterrichts (KFU) der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM)	244
Studiengebührenordnung für den Kirchlichen Fernunterricht (KFU) der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM)	247
Verordnung zur Ausführung des § 13 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der EKD vom 9. September 2011	247
Verordnung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz vom 9. September 2011	247
Erste Verordnung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Finanzgesetz der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 9. September 2011	248
Anlage 1	249
Verwaltungsdienstordnung für die Einzelvergütung im kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 27. September 2011	251
Neufestsetzung der Versorgungstabelle (Kirchliche Altersversorgung)	251
Urkunde über den Zusammenschluss der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Burkersdorf, Hohenölsen, Köckritz-Köfeln, Schömberg, Schüptitz, Seifersdorf, Sirbis, Steinsdorf, Teichwitz, Weida zum Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverband Weida, Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Gera	252

B. PERSONALNACHRICHTEN 252

C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN 252

D. BEKANTTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN

Veränderungen, Aufhebungen und Errichtungen von Stellen für Pfarrerinnen, Pfarrer und ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Rahmen der landeskirchlichen Festlegungen	260
Bekanntgabe neuer Kirchensiegel	261
Bekanntgabe des Wahlvorschlags für die Wahl einer Regionalbischöfin oder eines Regionalbischofs für den Propstsprengel Halle-Wittenberg	261

A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (VVZG-EKD)

Vom 15. Oktober 2011

Gemäß § 4 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Zustimmung zum Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (Zustimmungsgesetz zum VVZG EKD – ZGVVZG) vom 20. März 2010 (ABl. S. 86) wird hiermit bekannt gemacht, dass der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch die Fünfte Verordnung über das Inkrafttreten des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 1. Juli 2011 (ABl. EKD S. 148) das Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland für die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland zum 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt hat.

Erfurt, den 15. Oktober 2011
(A2016:0001)

i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrat z. A.

Studienordnung des Kirchlichen Fernunterrichts (KFU) der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM)

Aufgrund § 5 Absatz 1 der Satzung des Kirchlichen Fernunterrichts hat das Kuratorium auf seiner Sitzung am 20. Juni 2011 die Studienordnung in der nachstehenden Form beschlossen. Das Kirchenamt hat diese Ordnung am 16. August 2011 bestätigt.

Der Kirchliche Fernunterricht (KFU) ist ein Bildungsangebot zur theologischen Qualifizierung von Gemeindegliedern in der Rechtsträgerschaft der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM), an dem sich zugleich die folgenden Kirchen beteiligen:

Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische
Oberlausitz
Evangelische Landeskirche Anhalts
Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

Der KFU ist offen für Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus allen Gliedkirchen der EKD und aus allen Mitgliedskirchen der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland (ACK).

Neben der Vermittlung theologisch-wissenschaftlicher Erkenntnisse legt der KFU besonderen Wert auf Kursgemeinschaft und gemeinsames geistliches Leben.

§ 1

Studienvoraussetzungen und Bewerbung

- (1) Voraussetzung für die Teilnahme am KFU sind ein weiterführender Schulabschluss und eine abgeschlossene Berufsausbildung.
- (2) Die Bewerbung erfolgt schriftlich beim KFU.
- (3) Bei der Bewerbung sind folgende Unterlagen einzureichen:
 - vollständig ausgefüllter Personalbogen,
 - persönliche Begründung der Bewerbung (maximal 1 Seite),
 - tabellarischer Lebenslauf,
 - Abschlusszeugnis der Schule und Nachweis über eine berufliche Qualifikation,
 - Bestätigung der Kirchenmitgliedschaft durch das zuständige Pfarramt und
 - zwei Passbilder (für den Studierendenausweis).
- (4) Über die Zulassung zum KFU entscheidet die Rektorin oder der Rektor im Einvernehmen mit der Studienleitung (siehe Satzung KFU § 2 Absatz 2). Es gibt keine gesonderte Aufnahmeprüfung. Die Rektorin oder der Rektor kann in Einzelfällen ein Aufnahmegespräch führen.
- (5) Namen und Adressen der Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer aus den Landeskirchen, die den KFU tragen, werden den zuständigen kirchenleitenden Stellen zum Kursbeginn mitgeteilt.

§ 2

Studiengebühren

- (1) Für Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer aus den Landeskirchen, die den KFU finanziell tragen, werden keine Studiengebühren erhoben.
- (2) Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer aus anderen Kirchen beteiligen sich zu einem Teil an den Kosten der Ausbildung durch Studiengebühren. Näheres regelt die Studiengebührenordnung des KFU.

§ 3

Ziele des Studiums

- (1) Das Ziel des Studiums ist die theologisch qualifizierte Ausbildung von Gemeindegliedern, die diese zum Dienst als Prädikant oder Prädikantin befähigen soll. Das Studium im KFU kann auch mit dem Ziel der persönlichen theologischen Fortbildung aufgenommen werden.
- (2) Der erfolgreiche Abschluss des KFU lässt in der Regel durch weitere Ausbildung (Aufbaukurse und Mentoring in der Zuständigkeit der jeweiligen Gliedkirchen) den Weg in einen Dienst als Prädikantin oder Prädikant zu.
- (3) Der KFU zielt auf eine ehrenamtliche Tätigkeit. Die Gliedkirchen ordnen den gemeindlichen Einsatz der Absolventinnen und Absolventen des KFU nach Maßgabe ihrer Bestimmungen.

§ 4

Dauer des Studiums

- (1) Das Studium im KFU dauert zweieinhalb Jahre.
- (2) Es umfasst zwölf Wochenendseminare und zwei Seminarwochen.
- (3) Daran schließt sich das Examen mit zwei Repetitorien und einer Examenwoche an.

§ 5

Grundsätze der Lehr- und Lernorganisation

- (1) Die Ausbildungsinhalte orientieren sich am wissenschaftlichen Grundwissen in den theologischen Fächern:
 - Altes Testament
 - Neues Testament
 - Kirchengeschichte/Ökumenik-Konfessionskunde
 - Systematische Theologie (Dogmatik und Ethik)
 - Praktische Theologie (Schwerpunkt Homiletik und Gottesdienst)
- (2) Die Stoffvermittlung geschieht durch Vorlesungen mit seminaristischen Arbeitsphasen unter Berücksichtigung didaktisch-methodischer Elemente der Erwachsenenbildung.
- (3) Zum Studienablauf gehören von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern selbstständig anzufertigende Hausaufgaben in Form wissenschaftlicher Arbeiten sowie andere mündliche oder schriftliche Formen der Lernkontrolle in den in Absatz 1 genannten Fächern. Im Fach Praktische Theologie sind ein Bibelgesprächsabend und zwei Gottesdienste mit Predigt zu erarbeiten.
- (4) Das Studium leitet zu selbstständigem theologischen Arbeiten an. Dazu gehört auch die Beschaffung von und der Umgang mit theologischer Fachliteratur. Die Dozentinnen und Dozenten sind gehalten, eine Einführung in grundlegende Literatur zu geben.
- (5) Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern wird empfohlen, Kurssprecherinnen oder Kursprecher zu wählen. Die Kursprecherinnen und Kursprecher müssen auf Antrag von der Studienleitung gehört werden. Die Studienleitung kann die Kursprecherinnen und Kursprecher zu einer Sitzung hinzuziehen.

§ 6

Formen der Teilnahme am KFU

- (1) Teilnahme mit Examen und dem Ziel, die Empfehlung zu erhalten, nach gliedkirchlichem Recht zum Dienst als Prädikantin oder Prädikant berufen zu werden:
Die Ausbildung in allen theologischen Fächern mit schriftlichen Hausarbeiten, einem Bibelgesprächsabend und zwei Gottesdiensten mit selbst erarbeiteten Predigten führt zum Abschlussexamen.
- (2) Teilnahme mit Examen ohne das Ziel, die Empfehlung zu erhalten, nach gliedkirchlichem Recht zum Dienst als Prädikantin oder Prädikant berufen zu werden:
Die Ausbildung in allen theologischen Fächern mit schriftlichen Hausarbeiten (außer im Fach Praktische Theologie) führt zum Abschlussexamen.
- (3) Teilnahme ohne Examen:
Die Ausbildung in allen theologischen Fächern ohne schriftliche Hausarbeiten führt zu einer Teilnahmebescheinigung ohne Zensuren.
- (4) In Ausnahmefällen ist eine Teilnahme an ausgewählten Wochenendseminaren möglich.
- (5) In Rücksprache mit der KFU-Leitung ist während des Kurses ein Wechsel der Teilnahmeform möglich.
- (6) Es ist nur eine Wiederholung des Studiengangs zulässig. Für die Zulassung zu einer erneuten Kursteilnahme gilt § 1 Absatz 5.
- (7) Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer, die am KFU gemäß Absatz 2 teilgenommen haben, können in einem der beiden folgenden Kurse an den praktisch-theologischen Unterrichtseinheiten teilnehmen, die erforderlichen praktisch-theologischen Arbeiten schreiben und einen Examenngottesdienst halten, um so die Teilnahmeform gemäß Absatz 1 zu erreichen. Über die ergänzende Teilnahme entscheidet die Studienleitung.

§ 7

Die Dozentinnen und Dozenten

- (1) Das Lehr- und Lernkonzept des KFU wird von den Dozentinnen und Dozenten ausgestaltet. Ihre Aufgabe ist die theologische Ausbildung der Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer.
- (2) Die Studienleitung beauftragt im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Kuratoriums die Dozentinnen und Dozenten.
- (3) Die Dozentinnen und Dozenten sind in der Regel ehrenamtlich tätig. Jedem Teilkurs ist in jedem Fach mindestens eine Dozentin oder ein Dozent zugeordnet.
- (4) Alle Lehrenden des KFU bilden die Konferenz der Dozentinnen und Dozenten. Ihre Aufgabe ist die Begleitung des Studienbetriebs. Sie schlägt der Studienleitung den Lehrplan vor (siehe Satzung KFU § 8 Absatz 2) und bereitet die Examina vor.
- (5) Die jeweiligen Fachdozentinnen und Fachdozenten treffen Absprachen über die Lehrinhalte innerhalb des Lehrplans, damit die Kurse vergleichbar bleiben.
- (6) Die Dozentinnen und Dozenten erhalten neben der Erstattung der Sachkosten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet das Kuratorium auf Vorschlag der Studienleitung.
- (7) Die Konferenz der Dozentinnen und Dozenten wirkt bei der Berufung von Mitgliedern der Studienleitung entsprechend § 7 Satzung KFU mit.

§ 8

Die Mentorinnen und Mentoren des KFU

- (1) Das an der Hochschuldidaktik und Erwachsenenbildung orientierte Lehr- und Lernkonzept des KFU bedarf der Mitarbeit der Mentorinnen und Mentoren.
- (2) Die Mentorinnen und Mentoren der Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer aus den am KFU beteiligten Landeskirchen werden von der jeweiligen Landeskirche im Einvernehmen mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu Kursbeginn berufen. Die Mentorinnen und Mentoren der Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer aus anderen Landes- und Freikirchen beruft die KFU-Leitung im Einvernehmen mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern und gibt sie der jeweiligen Kirche bekannt.
- (3) Über die Aufgaben der Mentorinnen und Mentoren orientiert ein vom Kuratorium beschlossenes Informationsblatt.
- (4) Die Landeskirchen, die den KFU tragen, veranstalten in Zusammenarbeit mit dem KFU regelmäßige Tagungen für Mentorinnen und Mentoren. An ihnen nehmen auch Dozenten und Dozentinnen der Praktischen Theologie teil.
- (5) Die KFU-Leitung fördert regelmäßige Kontakte zwischen den Mentorinnen und Mentoren sowie den Fachdozentinnen und Fachdozenten des KFU.

§ 9

Lehrplan

Der Lehrplan und seine Veränderungen werden von der Konferenz der Dozentinnen und Dozenten erarbeitet und von der Studienleitung beschlossen.

§ 10

Studienbuch

Der Studienverlauf wird durch ein Studienbuch ausgewiesen. In ihm wird die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, die

Erledigung und Bewertung aller schriftlichen Hausarbeiten sowie die Durchführung des Gesprächsabends und der Gottesdienste testiert.

§ 11
Abschluss des Studiums

Die Anmeldung zum Examen und den Ablauf des Examens regelt die Ordnung der Abschlussprüfung.

§ 12
Die Fortbildung der Absolventinnen und Absolventen

- (1) Der KFU macht allen ehemaligen Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein Fortbildungsangebot zur theologischen Vertiefung der Kursinhalte.
- (2) Im Rahmen dieser Fortbildung lädt der KFU jährlich zu mindestens zwei Wochenendseminaren ein.
- (3) Die Fortbildung ist eine Aufgabe der Leitung des KFU. Diese sucht geeignete Themen und Dozentinnen oder Dozenten für die Wochenendseminare aus und lädt zu Beginn des Jahres zu diesen ein.

§ 13
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am 1. September 2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Studienordnung vom 23. Juni 1994 (ABl. EKKPS S. 151), zuletzt geändert durch Beschluss des Kuratoriums vom 11. Juni 2007 (ABl. S. 221), außer Kraft.

Neudietendorf, 20. Juni 2011

Das Kuratorium des Kirchlichen Fernunterrichts	Christoph Hartmann Oberkirchenrat Vorsitzender des Kuratoriums
--	--

Erfurt, 16. August 2011

Bestätigt durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland	Brigitte Andrae Präsidentin
---	--------------------------------

**Ordnung der Abschlussprüfung
des Kirchlichen Fernunterrichts (KFU)
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland (EKM)**

Aufgrund § 5 Absatz 1 der Satzung des Kirchlichen Fernunterrichts hat das Kuratorium auf seiner Sitzung vom 20. Juni 2011 die Ordnung der Abschlussprüfung in der nachstehenden Form beschlossen. Das Landeskirchenamt hat diese Ordnung am 16. August 2011 bestätigt.

§ 1
Grundsatz und Ziel

Theologisches Fachwissen und Kompetenzen im Blick auf den Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten werden in einem Abschlussexamen geprüft.

Bei der im Anschluss an das Examen zu treffenden Entscheidung über die Empfehlung, nach gliedkirchlichem Recht zum Dienst als Prädikantin oder Prädikant zu berufen, sind neben dem Ergebnis des Examens die vorangegangenen Studienergebnisse und der Gesamteindruck aus Kursteilnahme und Prüfung zu berücksichtigen.

§ 2
Prüfungskommission

Zur Prüfungskommission gehören

1.
 - a) die zuständige theologische Dezernentin oder der zuständige theologische Dezernent des Kirchenamtes oder im Verhinderungsfall eine von ihm oder ihr Beauftragte oder ein von ihm oder ihr Beauftragter als Vorsitzende oder Vorsitzender,
 - b) die Rektorin oder der Rektor und die Studienleiterinnen oder die Studienleiter des KFU,
 - c) die Dozentinnen oder Dozenten des KFU, die durch die Studienleitung in Zusammenarbeit mit der zuständigen Dezernentin oder dem zuständigen Dezernenten mit der Prüfung beauftragt worden sind (vgl. § 8 Absatz 2c Satzung KFU).
2. Die Mitglieder der Studienleitung und des Kuratoriums und die Landesbischöfin oder der Landesbischof der EKM können an der Prüfung beratend teilnehmen.

§ 3
Prüfungsbereiche

Der Studienordnung entsprechend (vgl. § 5 Absatz 1 Studienordnung KFU) werden im Examen folgende Bereiche geprüft:

- Altes Testament (AT)
- Neues Testament (NT)
- Kirchengeschichte (KG)/Ökumenik-Konfessionskunde
- Systematische Theologie (Dogmatik und Ethik) (ST)
- Praktische Theologie (Schwerpunkt: Homiletik und Gottesdienst)

§ 4
Zulassung zur Prüfung

- (1) Die Zulassung zur Prüfung ist formlos schriftlich bei der Leitung des KFU zu beantragen. Über die Zulassung entscheidet die Studienleitung des KFU.
- (2) Die Examenskandidatinnen oder Examenkandidaten legen beim letzten Wochenendseminar das vollständig geführte Studienbuch vor. Die regelmäßige Teilnahme sowie die Erledigung aller schriftlichen Hausarbeiten (bis spätestens acht Wochen vor der Examenwoche) sind die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung. Eine regelmäßige Teilnahme liegt dann vor, wenn die Kursteilnehmerinnen oder Kursteilnehmer an beiden Seminarwochen und möglichst allen (mindestens aber zehn) Wochenendseminaren anwesend waren. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann von dieser Regel abgewichen werden.
- (3) Die schriftlichen Hausarbeiten werden nach dem Zensurenspiegel des KFU bewertet:
 - 1 = sehr gut (eine hervorragende Leistung);
 - 2 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt);
 - 3 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht);

- 4 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt);
 5 = mangelhaft (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt).

Zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Zensur um 0,3 gebildet werden; die Zensuren 0,7, 4,3 und 4,7 sind dabei ausgeschlossen.

- (4) Eine Hausarbeit, die mit einer Zensur im Spektrum zwischen sehr gut und ausreichend bewertet wurde, kann nicht wiederholt werden. Hausarbeiten, die nicht mindestens mit ›ausreichend‹ bewertet worden sind, müssen wiederholt werden. Bei jeder Hausarbeit ist nur eine Wiederholung möglich. Ist auch die wiederholte Hausarbeit nicht mindestens ›ausreichend‹, wird sie mit ›mangelhaft‹ bewertet.
- (5) Der Durchschnitt aller zensierten Hausarbeiten oder bewerteten schriftlichen Aufgaben eines Faches bildet die Vorzensur. Eine Zulassung zum Examen ist nur möglich, wenn die Vorzensur mindestens 4,0 beträgt.
- (6) Die Studienleitung des KFU kann auf Antrag die Zulassung zur Prüfung auch gewähren, wenn eine (in begründeten Fällen: zwei) der Hausarbeiten noch nicht erfolgreich abgeschlossen wurde(n), ausgenommen die praktisch-theologischen Arbeiten. Spätestens ein Jahr nach dem Examenstermin müssen alle Hausarbeiten vorliegen. Wird eine nachgereichte Arbeit als „nicht ausreichend“ abgelehnt, muss sie innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Rückgabe überarbeitet werden.
- (7) Wer die Bedingungen von Absatz 2 und 6 nicht erfüllen kann, hat die Möglichkeit, das Examen mit dem unmittelbar folgenden Kurs abzulegen.
- (8) Für die Zulassung zum Examen ohne das Ziel des Dienstes als Prädikantin oder Prädikant (vgl. § 6 Absatz 2 Studienordnung KFU) gilt Absatz 6 unter Absehung von den praktisch-theologischen Hausarbeiten.

§ 5 Prüfungsverfahren

- (1) Allgemeine Bestimmungen zum Umfang der Prüfung
 Die Prüfung umfasst folgende Teile:
- a) Die schriftliche Prüfung besteht aus zwei Klausuren:
1. Klausur - wahlweise Altes Testament oder Neues Testament
 2. Klausur - wahlweise Kirchengeschichte oder Systematische Theologie.
- b) Die mündliche Prüfung erfolgt als Gruppenprüfung, in der Regel mit drei Kandidatinnen und Kandidaten über 45 Minuten in den Fächern Altes Testament, Neues Testament, Systematische Theologie sowie Kirchengeschichte/Ökumenik-Konfessionskunde. Im Fach Praktische Theologie dauert die Gruppenprüfung (mit drei Kandidatinnen und Kandidaten) 60 Minuten. Über die Zusammensetzung der einzelnen Prüfungsgruppen entscheidet die KFU-Leitung. Im Fach Kirchengeschichte/Ökumenik-Konfessionskunde wählen die Examenkandidatinnen oder Examenkandidaten aus vorgegebenen Prüfungskomplexen die Gebiete aus, in denen sie vorrangig geprüft werden wollen.
- c) Wenn das Examen mit dem Ziel des Dienstes als Prädikant oder Prädikantin beantragt worden ist (vgl. § 6 Absatz 1 Studienordnung des KFU), ist ein Examensgottesdienst mit selbst erarbeiteter Predigt zu einer von der Landesbischöfin oder dem Landesbischof der EKM ausgewählten Perikope zu halten.
- (2) Klausuren

- a) Jede Teilnehmerin oder jeder Teilnehmer hat zwei dreistündige Klausuren zu schreiben. Für jede der beiden Klausuren stehen insgesamt vier Themen zur Verfügung, die von den jeweiligen Fachgruppen vorgeschlagen werden:
1. Klausur: zwei Themen AT und zwei Themen NT.
 2. Klausur: zwei Themen KG und zwei Themen ST.
- Mit der Wahl des Themas entscheiden die Teilnehmerinnen oder Teilnehmer gleichzeitig über das Fach, in dem sie ihre Klausur schreiben.
- b) Die Klausuren werden von jeweils zwei Fachdozentinnen oder Fachdozenten der Prüfungskommission beurteilt.
- c) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind nach dem Zensurenspiegel des KFU (§ 4 Absatz 3) zu bewerten.
- d) Nur wenn alle anderen Hausarbeiten fristgerecht eingereicht und angenommen worden sind, kann eine der beiden Klausuren durch eine mit der zuständigen Fachdozentin oder dem zuständigen Fachdozenten abgesprochene zusätzliche schriftliche Hausarbeit im entsprechenden Klausurfach ersetzt werden. Diese muss fristgerecht eingereicht und mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sein. Die Fristen legt die KFU-Leitung fest.
- (3) Mündliche Prüfung (Prüfungsgespräche)
- a) Am Prüfungsgespräch nehmen zwei Mitglieder der Prüfungskommission als Prüferin oder Prüfer (Fachdozentin oder Fachdozent) und Protokollantin oder Protokollant teil.
- b) Über jede Prüfung ist ein Verlaufsprotokoll zu führen, das die Einzelleistung jedes Prüflings dokumentiert.
- c) Nach erfolgter Prüfung schlägt die Protokollantin oder der Protokollant die Zensur vor und legt sie mit der Prüferin oder dem Prüfer zusammen fest. Die Bewertung erfolgt nach dem Zensurenspiegel des KFU (§ 4 Absatz 3).
- (4) Examensgottesdienst und -predigt (nur im Examen mit dem Ziel des Dienstes als Prädikantin oder Prädikant nach § 6 Absatz 1 Studienordnung KFU).
- Der Examensgottesdienst ist bis spätestens Palmarum des Examensjahres einzureichen und zu halten. Er wird von der zuständigen Superintendentin oder dem zuständigen Superintendenten oder einer oder einem von ihr oder ihm Beauftragten beurteilt. Der Mentor oder die Mentorin kann mit dieser Aufgabe nicht beauftragt werden, kann aber ein eigenes Votum abgeben. Jedes Votum geht der zuständigen Fachdozentin oder dem zuständigen Fachdozenten und der KFU-Leitung zu, die über die Annahme des Examensgottesdienstes und der -predigt entscheiden. Mit einem schriftlichen Votum hat die Fachdozentin oder der Fachdozent den Examensgottesdienst entsprechend dem Zensurenspiegel des KFU (§ 4 Absatz 3) zu bewerten. Diese Beurteilung muss spätestens vier Wochen vor der Examenswoche der KFU-Leitung zugegangen sein.
- (5) Vorzensur und Prüfungsergebnis
- a) Der Durchschnitt aller zensierten Hausarbeiten oder bewerteten schriftlichen Aufgaben eines Faches bildet die Vorzensur. Die Vorzensur ergibt mit der Prüfungszensur zusammen die Endzensur eines Faches. In den Fächern, in denen eine Klausur bzw. eine fakultative Hausarbeit (vgl. § 5 Absatz 2 Buchstabe d) geschrieben wird, ergibt sich die Endzensur zu je einem Drittel aus der Vorzensur, dem Ergebnis der Klausur bzw. der fakultativen Hausarbeit sowie der mündlichen Prüfung. In den Fächern, in denen keine Klausur oder fakultative Hausarbeit geschrieben wird, ergibt sich die Endzensur zu zwei Dritteln aus der Vorzensur und zu einem Drittel aus dem Ergebnis der mündlichen Prüfung. In Fächern, in denen keine Klausur geschrieben wird, bildet die Zensur der mündlichen Prüfung die Prüfungszensur. Eine nicht ausreichende Prüfungszensur kann durch die Vorzensur des betreffenden

Faches nicht ausgeglichen werden. Eine nicht ausreichende Klausur kann durch ein mündliches Prüfungsergebnis von mindestens 3,0 ausgeglichen werden und umgekehrt.

- b) Im Fach Praktische Theologie wird keine Klausur geschrieben. Die Prüfungszensur setzt sich zusammen aus der Zensur des Examensgottesdienstes und der Zensur der mündlichen Prüfung zu gleichen Teilen. Wurde der Examensgottesdienst als „nicht ausreichend“ beurteilt, ist er bis spätestens drei Monate nach der Examenswoche zu wiederholen. Er kann nicht durch das Ergebnis der mündlichen Prüfung ausgeglichen werden. Predigttext und Proprium dieses Wiederholungsgottesdienstes werden mit Zustimmung der Landesbischofin oder des Landesbischofs der EKM von der KFU-Leitung festgelegt und dem Kandidaten oder der Kandidatin bei der Zeugnisausgabe der Examenswoche mitgeteilt. Wird auch der wiederholte Examensgottesdienst als „nicht ausreichend“ beurteilt, gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden. Bei der Teilnahme am Examen ohne das Ziel des Dienstes als Prädikantinnen und Prädikanten (vgl. § 6 Absatz 2 Studienordnung des KFU) bildet das Ergebnis der mündlichen Prüfung die Endzensur im Fach Praktische Theologie.

§ 6

Ordnungsverstöße

- (1) Die jeweiligen Fachdozentinnen oder Fachdozenten legen die Hilfsmittel für die Klausuren und die mündlichen Prüfungen fest.
- (2) Bei Benutzung unerlaubter Hilfsmittel wird die gesamte Abschlussprüfung mit dem Prädikat „nicht bestanden“ bewertet.

§ 7

Rücktritt von der Prüfung

- (1) Tritt eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer hinreichend begründet von der mündlichen Prüfung zurück, so wird die Prüfung für „noch nicht bestanden“ erklärt. Die Prüfungskommission entscheidet über die weitere Durchführung der Prüfung. Bleibt eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer der Klausur oder der mündlichen Prüfung ohne hinreichende Gründe fern, so wird die Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt.
- (2) Ob das Kriterium einer hinreichenden Begründung gegeben ist, entscheidet die oder der Prüfungskommissionsvorsitzende im Benehmen mit der Prüfungskommission.

§ 8

Gesamtergebnis

- (1) Die Prüfungskommission berät nach dem Ende der letzten Prüfung über die Ergebnisse der Einzelprüfungen und über das Gesamtergebnis.
- (2) Die Gesamtzensur wird nach dem KFU-Zensurenspiegel (vgl. § 4 Absatz 3) aus dem Durchschnitt aller Endzensuren der Fächer ermittelt.
- (3) Bei der Gesamtzensur wird unterschieden zwischen
- a) „bestanden“: Die Abschlussprüfung ist vollständig abgelegt und die Endzensur in jedem Fach ist mindestens „ausreichend“.
- b) „noch nicht bestanden“:
- Sind in bis zu zwei Fächern nicht ausreichende Prüfungsleistungen erbracht worden, müssen die mündlichen Prüfungen – sofern es sich um Altes Testament, Neues

Testament, Kirchengeschichte/Ökumenik-Konfessionskunde oder Systematische Theologie handelt – nach mindestens drei Monaten innerhalb einer Halbjahresfrist wiederholt werden. Entsprechendes gilt für eine mit „nicht ausreichend“ beurteilte mündliche Prüfung im Fach Praktische Theologie. Wird auch die Nachprüfung mit „nicht ausreichend“ beurteilt, gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden. Für einen mit „nicht ausreichend“ beurteilten Examensgottesdienst gilt § 5 Absatz 5 Buchstabe b.

- Die Prüfung gilt ebenso als noch nicht bestanden, solange nicht alle Hausarbeiten eingereicht und bewertet worden sind (vgl. § 4 Absatz 2).
Ein Zeugnis wird erst nach bestandener Prüfung ausgestellt.
- c) „nicht bestanden“: Sind in mehr als zwei Fächern nicht ausreichende Endzensuren erreicht worden, ist die Prüfung als Ganze nicht bestanden. Eine Wiederholung der gesamten Prüfung ist frühestens beim nächsten Examenstermin möglich und muss bei der Studienleitung beantragt werden.
Eine Bekanntgabe der Einzelzensuren wie der Gesamtzensur erfolgt erst nach der Sitzung der Prüfungskommission.
- (4) Die Prüfungskommission entscheidet nach dem bestandenen Examen unter Berücksichtigung der Voten des Mentors oder der Mentorin, der Fachdozentinnen und -dozenten der Praktischen Theologie und der KFU-Leitung über die Empfehlung, nach gliedkirchlichem Recht zum Dienst als Prädikantin oder Prädikant zu berufen (vgl. § 1). Wird die Empfehlung ausgesprochen, ist dies auf dem Zeugnis der Abschlussprüfung anzubringen. Im Falle der Ergänzung der Kursteilnahme nach § 6 Absatz 7 Studienordnung KFU entscheidet die Prüfungskommission nach erfolgreichem Abschluss aller Arbeiten über die Empfehlung, nach gliedkirchlichem Recht zum Dienst als Prädikant oder Prädikantin zu berufen.

§ 9

Beschwerde

Eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer kann gegen ihr oder sein Prüfungsergebnis unmittelbar nach dem Examen bei der Prüfungskommission oder innerhalb einer Frist von vier Wochen nach dem Examen oder von vier Wochen nach Aushändigung des Examenszeugnisses bei der Rektorin oder dem Rektor schriftlich Beschwerde einlegen. Die Beschwerde kann nur mit Verstößen gegen die Prüfungsordnung begründet werden. Die Studienleitung entscheidet in Zusammenarbeit mit der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission über die Beschwerde. Diese Entscheidung ist endgültig.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. September 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung der Abschlussprüfung vom 17. Juli 2007 (ABl. EKM 2009 S. 223) außer Kraft.

Neudietendorf, 20. Juni 2011

Das Kuratorium
des Kirchlichen Fernunterrichts

Christoph Hartmann
Oberkirchenrat
Vorsitzender des
Kuratoriums

Erfurt, 16. August 2011

Bestätigt durch
das Landeskirchenamt der
Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

**Studiengebührenordnung
für den Kirchlichen Fernunterricht (KFU)
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland (EKM)**

Das Kuratorium des KFU hat am 20. Juni 2011 aufgrund von § 5 Absatz 2 Buchstabe c der Satzung des KFU vom 17. Juli 2007 (ABl. S. 219) folgende Studiengebührenordnung erlassen:

§ 1

(1) Für das Studium beim KFU der EKM wird außer für Gemeindeglieder aus der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM), der Evangelischen Landeskirche Anhalts (ELKA), der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (ELKS) sowie aus der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EKBO) eine Studiengebühr erhoben.

(2) Die Studiengebühr beträgt 2.500,- € für die gesamte Ausbildung (inklusive Examen).

§ 2

(1) Die Studiengebühr wird nach Beginn des Studiums halbjährlich zu jeweils 500 € fällig am 1. Dezember und 1. Juni eines jeden Jahres bis zur Entrichtung der Gesamtgebühr.

(2) Die KFU-Leitung kann die Kursteilnehmerin oder den Kursteilnehmer nach der zweiten Mahnung vom weiteren Studium ausschließen.

(3) Bei Exmatrikulation ist die Studiengebühr anteilig gerundet nach Monaten zu entrichten.

(4) Bevor eine Teilnahmebescheinigung nach § 6 Absatz 3 Studienordnung KFU bzw. das Abschlusszeugnis ausgestellt wird, müssen sämtliche Studiengebühren beglichen sein.

§ 3

Über weitere Regelungen bei Kurswiederholung und Nachprüfungen nach § 6 Absatz 6 und 7 der Studienordnung des KFU entscheidet die KFU-Leitung.

§ 4

Dieser Beschluss tritt am 1. September 2011 für den Kurs 27 und nachfolgende Kurse in Kraft.

Neudietendorf, den 20. Juni 2011

Kuratorium des KFU

Christoph Hartmann
Oberkirchenrat
Vorsitzender

**Verordnung
zur Ausführung des § 13 des Kirchengesetzes
über den Datenschutz der EKD**

Vom 9. September 2011

Der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 82 Absatz 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) und § 27 Absatz 2 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) vom 12. November 1993 (ABl. EKD S. 505), geändert durch Kirchengesetz vom 7. November 2002 (ABl. EKD S. 381) die folgende Ausführungsverordnung erlassen:

§ 1

(1) Die kirchlichen Stellen (§ 1 Absatz 2 Satz 1 DSG-EKD) dürfen Namen, Vornamen und Anschriften von Gemeindegliedern an ihre Medien- und Presseverbände zum Zwecke der Werbung für die Kirchengebietspresse übermitteln. Die übermittelnde kirchliche Stelle kann schriftlich genehmigen, dass die übermittelten personenbezogenen Daten im Auftrag durch andere Stellen oder Personen genutzt werden dürfen. § 11 DSG-EKD bleibt davon unberührt. Der Gemeindegliederkirchenrat ist von der beabsichtigten Übermittlung zu unterrichten; er kann innerhalb von zwei Monaten widersprechen.

(2) Die Weitergabe von personenbezogenen Daten von Gemeindegliedern zur gewerblichen Nutzung ist nicht zulässig.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 in Kraft.

Erfurt, den 9. September 2011
(A6472-04)

Der Landeskirchenrat
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Ilse Junkermann
Landesbischofin

**Verordnung zur Änderung der Ausführungs-
bestimmungen zum Haushalts-, Kassen-
und Rechnungswesengesetz**

Vom 9. September 2011

Der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 82 Absatz 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) und § 78 Kirchengesetz über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz – HKRG) vom 16. November 2008 (ABl. S. 321) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1

Die Ausführungsbestimmungen zu dem Kirchengesetz über

das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 3. April 2009 (ABl. S. 178) werden wie folgt geändert:

Nach § 33 wird folgender § 33a eingefügt:

„§ 33a

Wertansätze der Vermögensgegenstände und Schulden

(1) Wertpapiere, deren Rückzahlung am Ende der Laufzeit zu 100 Prozent erwartet wird, sind mit dem Nominalwert anzusetzen. Über- oder unterschreitende Kaufpreise sind abzugrenzen und über die Laufzeit ab- beziehungsweise zuzuschreiben. Geringfügige Differenzbeträge können im Jahr der Anschaffung ergebnisrelevant werden. Andere Finanzanlagen sind bei Kauf zum Kurswert anzusetzen, im Übrigen gilt das gemilderte Niederstwertprinzip. Unterschreitet am Ende des Rechnungsjahres bei den Finanzanlagen die Summe der Marktwerte die Summe der Buchwerte, kann der Betrag in Höhe der Differenz gemindert und in den Fonds für Wertschwankungen eingestellt werden. Übersteigen nach erfolgter Minderung in den folgenden drei Jahren jeweils die Marktwerte wieder die Buchwerte, ist der Betrag bis zur Höhe der vorgenommenen Minderung jährlich wieder zu erhöhen. Wenn eine nachhaltige Wertminderung eintritt, ist auf den niedrigeren Wert abzuschreiben.

(2) Für Wertschwankungen werden Rückstellungen gebildet in Höhe von 10 Prozent der jährlichen Bruttoerträge aus den verwalteten Finanzanlagen.

(3) Die Schulden sind mit ihrem Rückzahlungsbetrag auszuweisen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

Erfurt, den 9. September 2011
(A7421-02 Teilakte 0001)

Der Landeskirchenrat
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Ilse Junkermann
Landesbischöfin

**Erste Verordnung zur Änderung
der Ausführungsbestimmungen
zum Finanzgesetz EKM**

Vom 9. September 2011

Der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 82 Absatz 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) und § 31 des Kirchengesetzes über die Finanzierung der kirchlichen Arbeit in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Finanzgesetz EKM – FG) vom 19. März 2011 (ABl. S. 109) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1

Die Ausführungsbestimmungen zum Finanzgesetz EKM vom 2. Juli 2011 (ABl. S. 187) werden wie folgt geändert:

Die Anlage 1 (Zu § 15 Absatz 1 und 2 Ausführungsbestimmungen zum Finanzgesetz EKM) erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt zum 1. Januar 2012 in Kraft.

Erfurt, den 9. September 2011
(7910-03 Teilakte 1)

Der Landeskirchenrat
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Ilse Junkermann
Landesbischöfin

Anlage 1

Anhang zu Artikel 1

Anlage 1 (Zu § 15 Absatz 1 und 2 Ausführungsbestimmungen zum Finanzgesetz EKM (AFG))

1. Von der Landeskirche übertragene Verwaltungsaufgaben und Verwaltungsaufgaben im eigenen Verantwortungsbereich der Kirchenkreise

a) die Kassenführung der Kirchenkreise

Kriterium: Pro Kreiskirchenkasse 0,75 VE
EG 9

aa) die Kassenführung unselbständiger Einrichtungen der Kirchenkreise

Kriterium: 10 Einrichtungen pro VE unabhängig von der Höhe des Kassenvolumens
EG 9

b) die Personalverwaltung der Kirchengemeinden und Kirchenkreise

Kriterium: 275 Personalfälle pro VE
EG 8

c) das Meldewesen

Kriterium: 60.000 Gemeindeglieder pro VE

bis 31.12.2013 50.000 Gemeindeglieder pro VE
EG 6

d) die landeskirchlichen Aufgaben der Grundstücksverwaltung

Makrokriterium für den Bereich der EKM: 1.900 ha pro VE

Mikrokriterien zur Ermittlung des Messfaktors:
– Anzahl der Flurstücke \times 0,5
– Anzahl der Grundstücksverträge mit wiederkehrenden Einnahmen \times 1,0
– Anzahl der Erbbauverträge \times 4,0

Die Summe der Verteilkriterien (Messfaktor) wird durch die sich ergebende VE-Anzahl des Gesamtkriteriums dividiert und ergibt eine Einheitenzahl. Der Messfaktor je Kirchenkreis dividiert durch die Einheitenzahl ergibt die zu finanzierende VE-Anzahl für den jeweiligen Kirchenkreis.

EG 8

e) die landeskirchlichen Aufgaben des kirchlichen Bauwesens

Kriterium: 250 Kirchen pro VE
EG 13

f) die landeskirchlichen Aufgaben der Friedhofsverwaltung

Kriterium: 1.000 Friedhöfe pro VE
EG 8

g) die Amtsleitung des Kreiskirchenamtes

Kriterium: 20 VE im KKA pro VE
EG 14

h) die Kassenführung des Kreiskirchenamtes

Kriterium: 20 Kassen pro VE
EG 8

i) die Allgemeine Verwaltung/Registratur/IT

Kriterium: 20 VE im KKA pro VE
EG 6

j) die Kollektensammelstelle

Kriterium: 1.000 Kirchengemeinden pro VE
EG 6

2. Von den Kirchengemeinden übertragene Verwaltungsaufgaben**a) die Kassenführung der Kirchengemeinden**

Kirchenkasen mit weniger als 100 Gemeindegliedern	35 Kirchenkasen pro VE
Kirchenkasen mit weniger als 300 Gemeindegliedern	25 Kirchenkasen pro VE
Kirchenkasen mit weniger als 1.000 Gemeindegliedern	20 Kirchenkasen pro VE
Kirchenkasen mit weniger als 2.000 Gemeindegliedern	15 Kirchenkasen pro VE
Kirchenkasen mit weniger als 5.000 Gemeindegliedern	5 Kirchenkasen pro VE
Kirchenkasen mit weniger als 8.000 Gemeindegliedern	3 Kirchenkasen pro VE
Kirchenkasen mit mehr als 8.000 Gemeindegliedern	1 Kirchenkasse pro VE

Zuweisung pro VE: 20.000,00 €

aa) die Kassenführung unselbständiger Einrichtungen der Kirchengemeinden

Kriterien:			
über 500 T€:	7 Kasen pro VE	Zuweisung pro VE:	20.000,00 €
bis 500 T€:	15 Kasen pro VE	Zuweisung pro VE:	20.000,00 €

bb) die Verwaltung der Kindertagesstätten

Kriterium: 850 Plätze pro VE Zuweisung pro VE: 20.000,00 €

b) die Haus- und Wohnungsverwaltung

Kriterien:	Hausverwaltung 300 Wohneinheiten pro VE	Zuweisung pro VE:	20.000,00 €
	Wohnungsverwaltung 300 Wohneinheiten pro VE	Zuweisung pro VE:	20.000,00 €

c) der/das Gemeindebeitrag/Kirchgeld

Kriterium: 45.000 Gemeindeglieder pro VE Zuweisung pro VE: 20.000,00 €

d) die Friedhofsverwaltung

Die Kosten sind Teil der Gebührenkalkulation und aus der Bewirtschaftung des Friedhofes zu decken.

e) die Beratung/Unterstützung in Bauangelegenheiten (Sachbearbeiterstelle für den Kirchbaureferenten)

Kriterium: 500 Kirchen pro VE Zuweisung pro VE: 20.000,00 €

f) die Arbeitssicherheit

Kriterium: 1.736 Einsatzstunden pro VE Zuweisung pro VE: 20.000,00 €

**Verwaltungsdienstordnung
für die Einzelvergütung
im kirchenmusikalischen Dienst in der
Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland**

Vom 27. September 2011

Das Landeskirchenamt hat aufgrund von Artikel 63 Absatz 1 Satz 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) folgende Verwaltungsanordnung erlassen:

§ 1

Es gelten folgende Regelsätze für die Einzelvergütung kirchenmusikalischer Dienste durch Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Kirchenkreise:

Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker			
mit Prüfung (A, B, oder vergleichbar)	mit Prüfung (C, D, oder vergleichbar)	ohne Prüfung	

Orgelspiel/Chorleitung zu einem Gottesdienst	25 Euro	23 Euro	19 Euro
Orgelspiel zu einem Gottesdienst mit Abendmahl oder Chorleitung	30 Euro	26 Euro	22 Euro
Orgelspiel zu Kasualien	20 Euro	18 Euro	15 Euro
Chorprobe (60 Minuten)	25 Euro	23 Euro	19 Euro

Abweichungen sind im Einzelfall zu begründen.

§ 2

Hauptberuflich tätigen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern werden nur Dienste außerhalb ihres Dienstauftrages vergütet.

§ 3

Durch den Dienst entstehende Fahrtkosten sind nach den jeweils geltenden reisekostenrechtlichen Regelungen zu erstatten. Außerdem werden bare Auslagen erstattet.

§ 4

- (1) Bei regelmäßigen kirchenmusikalischen Diensten, auch geringen Umfangs, soll in der Regel die Kirchliche Arbeitsvertragsordnung zur Anwendung kommen.
- (2) Grundlage für die Zahlung von Einzelvergütungen und Auslagen ist der Abschluss eines Honorarvertrages. Bei wiederkehrenden Diensten kann ein Rahmenvertrag abgeschlossen werden, der ein Tätigwerden nach Bedarf beschreibt und somit bei jedem Einzeldienst erneut zur Anwendung kommt. Ein Anspruch auf Beauftragung in jedem Bedarfsfall entsteht

dadurch nicht. Über die geleisteten Dienste ist eine Abrechnung zu erstellen.

§ 5

- (1) Die Verwaltungsdienstordnung tritt am 1. November 2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Verwaltungsanordnung für die Einzelvergütung im kirchenmusikalischen Dienst der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen vom 12. November 2002 (ABl. EKKPS 2003 S. 13) und die Verordnung zur Festsetzung der Honorarsätze für kirchenmusikalische Vertretungsdienste der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 8. Oktober 2002 (ABl. ELKTh 2003 S. 15) außer Kraft.

Erfurt, den 27. September 2011
(5803-01)

Das Landeskirchenamt der
Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

**Neufestsetzung der Versorgungstabelle
(Kirchliche Altersversorgung)**

Nachstehend wird die mit Wirkung vom 1. Juli 2011 an geltende Versorgungstabelle gemäß der Verordnung über die Kirchliche Altersversorgung vom 27. November 1996 (ABl. EKD 1997 S. 61) beziehungsweise dem Kirchengesetz über die Kirchliche Altersversorgung vom 22. März 1997 (ABl. ELKTh S. 144) veröffentlicht.

Erfurt, den 23. Juni 2011
(A3751/4750/4755)

i. A. Christian Vollbrecht
Kirchenrat

Versorgungsstufe	Vergütungsgruppe	Gesamtversorgungsstufenwert	Höchste Gesamtversorgung
I	X – IX a	1.191,44 €	893,58 €
II	VIII – VII	1.330,15 €	997,63 €
III	VI b – IV b	1.527,68 €	1.145,76 €
IV	IV a – II a	2.132,24 €	1.599,19 €
V	I b – I	2.643,36 €	1.982,51 €

Urkunde

Zusammenschluss der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Burkersdorf, Hohenölsen, Köckritz-Köfeln, Schömberg, Schüptitz, Seifersdorf, Sirbis, Steinsdorf, Teichwitz, Weida zum Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinerverband Weida Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Gera

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Gera am 30. Juni 2011 auf Antrag der Gemeindegemeinderäte der beteiligten Kirchengemeinden Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Burkersdorf, Hohenölsen, Köckritz-Köfeln, Schömberg, Schüptitz, Seifersdorf, Sirbis, Steinsdorf, Teichwitz, Weida schließen sich zu einem Kirchengemeinerverband zusammen.

§ 2

Der neu gebildete Kirchengemeinerverband trägt den Namen „Evangelisch-Lutherischer Kirchengemeinerverband Weida“.

§ 3

Der Zusammenschluss erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2012.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 12. Juli 2011 genehmigt.

Erfurt, den 25. August 2011
(A1433)

(L.S.)

Das Landeskirchenamt der
Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

B. PERSONALNACHRICHTEN

C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Bewerbungsfrist:

Wir bitten, die Bewerbungsfrist zu beachten. Sie läuft von der Veröffentlichung an bis zum Ende des Folgemonats. Sie müssen spätestens am letzten Tag des Folgemonats vorliegen (Eingangsstempel LKA).

Bewerbungsweg:

Alle Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt der EKM (Referat Personaleinsatz, P2) einzureichen.

Bewerbungsunterlagen:

Die Bewerbungen sind formlos unter Beifügung eines tabellarischen Lebenslaufes und eines ausführlichen Anschreibens (Darstellung der bisherigen Arbeit, Motivation und Gaben für die Schwerpunkte der Arbeit in der ausgeschriebenen Stelle) einzureichen.

Bewerbungen von Pfarrerinnen und Pfarrern, die noch nicht fünf Jahre Inhaber einer Pfarrstelle sind, können in begründeten Fällen vom Landeskirchenamt auf Antrag zugelassen werden.

Ausgeschrieben bzw. nochmals ausgeschrieben werden folgende Pfarrstellen:

1. **Klinikseelsorge im Kirchenkreis Henneberger Land**
2. **Allgemeinkirchliche Stelle für Studierenden- und Hochschularbeit im Evangelischen Studierenden- und Hochschulpfarramt Magdeburg**
3. **Kreisgemeindepädagogienstelle im Kirchenkreis Eisleben-Sömmerda**
4. **Kreisgemeindepädagogienstelle Waltershausen-Ohrdruf**
5. **Pfarrstelle Arendsee**
6. **Pfarrstelle Suhl-Goldlauter**
7. **Pfarrstelle Wernigerode-Hasserode**
8. **ordinierte Gemeindepädagogienstelle im Kirchenkreis Eisleben-Sömmerda**
9. **ordinierte Gemeindepädagogienstelle im Kirchenkreis Erfurt/City**
10. **Gemeindepädagogienstelle im Kirchenkreis Henneberger Land für die Jugendarbeit**

Zu: 1.

Stellenausschreibung Klinikseelsorge im Kirchenkreis Henneberger Land

Kirchenkreis: Henneberger Land

Propstsprengel: Meiningen-Suhl

Kirchenkreisstelle: befristet auf sechs Jahre

Stellenumfang: 50 Prozent

Besetzung: 1. Januar 2012

Die Stelle kann mit der gleichzeitig ausgeschriebenen Pfarrstelle in Suhl, Goldlauter-Heidersbach oder mit einem Teil der gleichzeitig ausgeschriebenen Gemeindepädagogienstelle kombiniert werden.

Gesucht wird eine Seelsorgerin/ein Seelsorger für das SRH-Zentralklinikum in Suhl. Bei der Klinik handelt es sich um das größte Krankenhaus in der Region Südthüringen. Es hat 666 Planbetten sowie 22 eigenständige medizinische Fach- und Teilgebiete. Jährlich werden etwa 27 500 Patienten stationär behandelt und etwa 39 600 ambulant. Rund 1 000 Beschäftigte arbeiten im Klinikum, damit ist es der größte Arbeitgeber der Region. Für die Arbeit der Klinikseelsorge ist die Palliativstation ein besonderer Schwerpunkt. Mitarbeit in der Ethikkommission des Klinikums wird ebenfalls erwartet. Es gibt eine gute ökumenische Zusammenarbeit mit dem katholischen Pfarrer in Suhl und einer Ordensschwester SJ, die an zwei Tagen in der Woche im Klinikum anwesend ist. Jeden Sonnabend findet im Raum der Stille ein Gottesdienst statt.

Vorausgesetzt wird:

- abgeschlossenes Studium der Evangelischen Theologie
- Ordination und Anstellungsfähigkeit in der EKM
- abgeschlossene Seelsorgeausbildung (KSA oder vergleichbare Ausbildung)
- psychische Belastbarkeit
- Konfliktfähigkeit, Kooperationsfähigkeit und Ausdauer

Erwartet wird:

- Seelsorge an Kranken, Angehörigen und Mitarbeitenden des Krankenhauses
- verlässliche Präsenz im Krankenhaus
- Gestaltung von geistlichen Angeboten
- Mitarbeit im Seelsorge-Konvent
- Mitarbeit bei innerbetrieblichen Fortbildungen
- Fortbildung von Ehrenamtlichen
- Bereitschaft zu ökumenischer Zusammenarbeit
- Bereitschaft zur regelmäßigen Supervision

Auskünfte erteilen:

- Superintendent Martin Herzfeld, Tel.: 03681-308194, suptur.suhl@freenet.de
- Kirchenrätin Barbara Killat, Tel.: 0361 51800331, barbara.killat@ekmd.de

Zu 2.:

Allgemeinkirchliche Stelle für Studierenden- und Hochschularbeit im Evangelischen Studierenden- und Hochschulpfarramt Magdeburg

Im Evangelischen Studierenden- und Hochschulpfarramt Magdeburg ist die Allgemeinkirchliche Stelle für Studierenden- und Hochschularbeit neu zu besetzen.

Neben der hauptsächlichen Tätigkeit in der Evangelischen Studentengemeinde wird die Umsetzung und die Weiterentwicklung des Gesamtkonzepts hochschulbezogener Arbeit der Evangelischen Kirche am Hochschulstandort erwartet.

Sie werden erwartet von Menschen in verschiedenen Arbeitsfeldern:

- Studierende, die regelmäßig oder gelegentlich das Leben der Studentengemeinde prägen und dort eine Form geistlicher Heimat suchen und finden.
- Zahlreiche ehrenamtlich Mitarbeitende, die nach Möglichkeiten suchen, sich in Freiheit auszuprobieren und zugleich Kompetenzen zu erlernen und Führung zu erfahren.
- Junge Leute, mit Interesse an theologischen und philosophischen Fragestellungen, mit Wissensdurst und Lust auf Austausch in vielen Gebieten und in lebendigen Formen.
- Ausländische Studierende, die offene Ohren und Türen für ihre Fragen und Erfahrungen oder finanzielle Unterstützung bzw. einfach nur Kontakt suchen.
- Hochschulangehörige und Kirchenvertreterinnen/Kirchenvertreter, die im Evangelischen Hochschulbeirat zur Präsenz der evangelischen Kirche und ihrer Fragestellungen an Hochschulen und Instituten beitragen.
- Hochschullehrerinnen und -lehrer, die Interesse an interdisziplinärer Zusammenarbeit haben und gern auf die Angebote des Hochschulpfarramtes zurückgreifen.
- Kolleginnen und Kollegen an anderen Hochschulstandorten auf dem Gebiet der EKM und bundesweit, die auf gegenseitige Abstimmung und Zusammenarbeit angewiesen sind.

Folgende Schwerpunkte prägen die Arbeit:

- Verantwortung für die Evangelische Studentengemeinde in Zusammenarbeit mit den gewählten Vertrauensstudie-

renden und dem Kreis der Mitarbeitenden (gottesdienstliches Leben, thematische Vorträge, Seminare, interdisziplinäre Gespräche, Mitarbeitenden-Schulungen, Seelsorge, Finanzen).

- Bildungsarbeit und Präsenz von Kirche und Theologie an einem Hochschulstandort ohne theologische Fakultät. Mitarbeit im Evangelischen Hochschulbeirat.
- Beratung und Integration ausländischer Studierender, Anträge an den ökumenischen Notfonds
- enge Zusammenarbeit mit dem developmentpolitischen Studienbegleitprogramm (STUBE).
- Zusammenarbeit im Rahmen der Hochschularbeit in der EKM und auf Bundesebene. Ökumenische Zusammenarbeit.
- ein langjähriges Projekt der Partnerschaft mit einem Familienkinderheim in Russland, das vor allem durch eine jährliche Projektreise mit Leben gefüllt wird.

Weitere Informationen finden sich auf:

- www.hochschulpfarramt-md.de,
- www.esg-magdeburg.de, www.hochschulbeirat-md.de

Die Besetzung der Stelle ist an folgende Voraussetzungen gebunden:

- Zweites Theologisches beziehungsweise Zweites Gemeindepädagogisches Examen (FH)
- Erfahrung in der Praxis der Gemeindegliederarbeit
- Offenheit und Kommunikationsfähigkeit sowohl im Umgang mit Studierenden als auch im Dialog mit Lehrenden der Hochschulen
- Interesse am Dialog zwischen Wissenschaft und Theologie und an gesellschaftspolitischen und bildungspolitischen Fragen
- Kompetenzen und Erfahrungen in der Erwachsenenbildung und in der Seelsorge, sowie in interkultureller Kommunikation
- Fähigkeit, theologische Einsichten und Fragestellungen in akademischer und in persönlicher Weise zu reflektieren und lebensnah zu vermitteln
- ein zur selbständigen Mitarbeit ermutigender und befähigender Leitungsstil
- Interesse an intensiver Öffentlichkeitsarbeit, sicherer Umgang mit modernen und traditionellen Medien
- gute englische Sprachkenntnisse

Es handelt sich um eine Stelle mit vollem Dienstumfang, vergütet nach A 13. Die Besetzung ist befristet für einen Zeitraum von sechs Jahren. Eine Verlängerung ist möglich. Die Besetzung der Stelle kann ab 1. Mai 2012 erfolgen.

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen Ehepaar Kaffka (Tel.: 0391 5432009), die Vertrauensstudentin Anna Linda Krause (0151 56168720) sowie der Referatsleiter Frieder Aechtner (Tel.: 0361 51800240) zur Verfügung. Bewerbungen richten Sie bitte an das Landeskirchenamt der EKM, Dezernat B 3, z. Hd. Frieder Aechtner, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt.

Zu 3.:

Kreisgemeindepädagogenstelle Kirchenkreis Eisleben-Sömmerda

Propstsprenzel: Halle-Wittenberg
 Kirchenkreis: Eisleben-Sömmerda
 Stellenumfang: 100 Prozent
 50 Prozent Referent/Referentin für die Arbeit mit Kindern und Familien
 50 Prozent gemeindepädagogischer Dienst in der Region Eisleben

Dienstbeginn: baldmöglichst
 Dienstort: Klostermansfeld
 Wohnort: Klostermansfeld

Im Kirchenkreis Eisleben-Sömmerda ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle einer ordinierten Gemeindepädagogin/eines ordinierten Gemeindepädagogen zu besetzen. Die Arbeit umfasst mit 50 Prozent den Bereich der Arbeit mit Kindern, Familien und Jugendlichen der Region Eisleben und mit 50 Prozent die Arbeit als Referentin/Referent für die Arbeit mit Kindern und Familien im Kirchenkreis.

Für die Referentenstelle:

Der Kirchenkreis Eisleben-Sömmerda sucht eine/n Referentin/en für die Arbeit mit Kindern und Familien, die/der Freude an der Mitgestaltung, Begleitung und konzeptionellen Weitergestaltung der gemeindepädagogischen Arbeit mit Kindern und Familien in der Region und im Kirchenkreis hat.

Arbeitsschwerpunkte sind u. a.:

- fachliche Begleitung und Beratung der haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter/innen im Arbeitsfeld
- Erarbeitung von Dienstanweisungen
- Beratung bei Einsatz von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern (Personalplanung und Stellenbesetzung)
- Verantwortung für fachspezifische Konventsarbeit und Fortbildung
- Planung und Übersicht der Finanzmittel des Kirchenkreises für den Verantwortungsbereich
- beratendes Mitglied im Kreiskirchenrat und im Leitungskreis
- wahrnehmen der Situation von Kindern mit kirchlicher wie auch nichtkirchlicher Sozialisation
- Mitarbeitendenjahresgespräche

Wir erwarten eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter, die oder der:

- eine anerkannte gemeindepädagogische Qualifikation besitzt und ordiniert ist,
- gemeindepädagogische Verantwortung für den Verkündigungsdienst übernimmt,
- einen kooperativen Arbeitsstil mitbringt,
- die Fähigkeit hat, die Entwicklung des gemeindepädagogischen Arbeitsfeldes kritisch zu reflektieren und bereit ist, im Team zu arbeiten.

Für den gemeindepädagogischen Teil:

Für die Neugestaltung der Arbeit mit Kindern, Familien und Jugendlichen in der Region Eisleben mit dem Zentrum Lutherstadt Eisleben suchen wir eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter, die/der bereits vorhandene Arbeitsschwerpunkte, wie z. B. die Arbeit in kommunalen Kindergärten oder Kinderbibeltage fortführt und ausbaut, aber auch Neues auf den Weg bringen kann. Die verschiedenen Angebote in der Region sinnvoll zu vernetzen, wird ein wichtiger Arbeitsschwerpunkt im Rahmen ihrer/seiner gemeindepädagogischen Verantwortung sein.

Wir freuen uns auf eine/n Mitarbeiterin/er, die/der

- aufgeschlossen für Christen und Nichtchristen in unseren Dörfern und der Lutherstadt Eisleben ist
- Freude an der Arbeit in einem Team hat
- Leitungsverantwortung für Projekte und Freizeiten übernimmt
- die/der Lust auf kreative, eigenverantwortliche und eigenständige Arbeit mit Menschen hat, die offen und neugierig auf Kirche zugehen, ohne festgelegte Erwartungen zu haben

- die/der sich auf Menschen einlassen kann, kommunikativ ist und auch neue Wege in der Verkündigung ausprobiert
- die/der die Bedürfnisse, Sorgen und Freuden der Menschen, die hier leben, ernst nimmt und zuhören kann und ihre/seine Angebote daran orientiert
- die/der eigene Projekte für Kinder und Familien oder Jugendliche entwickelt, je nach den eigenen Gaben und Fähigkeiten.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis spätestens 31. Januar 2012 an die:

Superintendentur des Evangelischen Kirchenkreises
 Eisleben-Sömmerda, Markt 25,
 06295 Lutherstadt Eisleben,
 Tel.: 03475 648623, Fax: 03475 648624,
 suptur@kirchenkreis-eisleben-soemmerda.de
 Stellv. Superintendent Pfr. Traugott Lucke

Wenn Sie Fragen haben oder weitere Informationen brauchen, wenden Sie sich bitte:

- an den stellvertretenden Superintendenten Pfr. Traugott Lucke, Tel.: 034673 91349, Fax: 034673 929008, trautta.lucke@t-online.de

Zu: 4.

Kreisgemeindepädagogenstelle für eine ordinierte Gemeindepädagogin oder einen ordinierten Gemeindepädagogen

Kirchenkreis: Waltershausen-Ohrdruf
 Propstsprengel: Eisenach-Erfurt
 Stellenumfang: 100 Prozent
 Dienstbeginn: baldmöglichst

Der Evangelisch-Lutherische Kirchenkreis Waltershausen-Ohrdruf sucht zur sofortigen Einstellung eine ordinierte Gemeindepädagogin oder einen ordinierten Gemeindepädagogen für die Region Ohrdruf.

Die auf sechs Jahre befristete Stelle teilt sich auf in Arbeit mit Jugendlichen, Kindern und Familien in der Region Ohrdruf und pfarramtliche Dienste in den Kirchengemeinden der Region.

Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien in der Region:

- Organisation von übergemeindlichen Veranstaltungen wie Kinderbibeltage und Ferienspiele
- Fortführung von bestehenden Gruppen und Erschließung neuer Arbeitsfelder in der Kinder-, Jugend- und Familienarbeit
- eigenverantwortete Angebote in der offenen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (Kirchenladen „Manna Manna“ in Ohrdruf)
- in Zusammenarbeit mit dem Jugendwart Organisation und Durchführung von Jugendprojekten
- Mitarbeit in der Konfirmandenarbeit
- Begleitung und Gewinnung von ehrenamtlichen Mitarbeitern
- Fähigkeit zu kreativen, eigenverantwortlichen und konzeptionellen Arbeiten

Pfarramtliche Dienste in der Region:

- in der Regel 14tägig Predigtendienst im Bereich Hohenkirchen-Ohrdruf-Crawinkel
- Gestaltung von Gemeindenachmittag und anderen gemeindepädagogischen Aufgaben
- Mithilfe bei Gemeindeveranstaltungen nach Absprache

Wir erwarten:

- Fachhochschulausbildung zur ordinierten Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen
- wünschenswert wären Erfahrungen in der Arbeit mit Jungendlichen
- Teamfähigkeit und enge Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern in der Region
- Flexibilität und Mobilität für den Einsatz in den verschiedenen Orten (Pkw und Führerschein)
- organisatorische Fähigkeiten, auch in Bezug auf Beantragung und Abrechnung von Fördermitteln

Wir bieten:

- Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeitern in der Region
- Kinder- und Jugendgruppen, die sich auf weitere Begleitung freuen
- Mitarbeit und Begleitung durch den gemeindepädagogischen Konvent
- eine landschaftlich reizvolle Gegend am Rande des Thüringer Waldes
- bei der Wohnungssuche sind wir gern behilflich und können auch Wohnraum anbieten

Nähere Informationen bei:

- Superintendent Andreas Berger, Lutherstraße 3, 99880 Waltershausen, Tel.: 03622 906456, Fax: 03622 4990036, E-Mail.: sup@suptur.de oder
- Katechetische Fachberaterin Heike Henkelmann, Tel.: 03622 902625, E-Mail: heike_henkelmann@gmx.de

Zu 5.:

Pfarrstelle Arendsee

Kirchenkreis: Stendal
 Propstsprengel: Magdeburg-Altmark
 11 Predigtstätten, ca. 1 080 Gemeindeglieder
 Dienstsitz: Arendsee
 Dienstwohnung: vorhanden
 Stellenumfang: 100 Prozent
 Dienstbeginn: 1. Februar 2012
 Besetzung durch Landeskirchenamt

Die Pfarrstelle Arendsee (voller Dienstauftrag) ist zum 1. Februar 2012 neu zu besetzen. Zur Pfarrstelle gehören ca. 1 080 Gemeindeglieder und elf Predigtstätten.

Die Pfarrstelle Arendsee liegt in der nördlichen Altmark zwischen Salzwedel und Seehausen, direkt an und in der Umgebung des Arendsee, und im nördlichen Teil des Kirchenkreises Stendal.

Pfarrsitz ist die Kleinstadt Arendsee, rund 20 Kilometer von Salzwedel und 50 Kilometer von Stendal entfernt. Die Stadt Arendsee bietet eine gute medizinische Versorgung, Kita, Grund- und Sekundarschule, Altenpflegeheim, Mutter-Kind-Kurheim und gute Einkaufs- und Versorgungsmöglichkeiten.

Der Pfarrbereich Arendsee besteht aus ländlich geprägten Gemeinden in zwei Kirchspielen. Die Kirchspiele werden durch engagierte Kirchenälteste mit jeweils einer/einem Ehrenamtlichen im Vorsitz geleitet. Für die differenzierte Mitarbeit von Ehrenamtlichen in den einzelnen Orten (z. B. örtliche Beiräte, Besuchsdienst, Kirchenführer/innen, Bauausschuss, Lektorendienst) wird eine geeignete Begleitung erwartet. Neu hinzugekommen ist das Kirchspiel Neulingen mit seinen fünf Predigtstätten (Neulingen, Zehren, Höwisch, Leppin, Harpe), gut erhaltenen und sanierten (teilweise beheizbaren)

Kirchengebäuden und dem ehemaligen Pfarrhaus in Neulingen mit Gemeinderaum. Im Kirchspiel Neulingen engagieren sich der Gemeindegemeinderat, viele weitere Ehrenamtliche (u. a. ein gut organisierter Lektorendienst) und ein Besuchskreis. Es gibt eine gute Zusammenarbeit mit den örtlichen Vereinen, Einrichtungen und der politischen Gemeinde. Im Kirchspiel Arendsee (Arendsee, Kläden-Kraatz, Zühlen, Ziemendorf, Genzien) ist Arendsee eines der gemeindlichen Zentren im Pfarrbereich (z. Zt. jeden Sonntag Gottesdienst, kirchenmusikalische und andere kulturelle Veranstaltungen usw.), jedoch entwickelt jeder Ort und jede Gemeinde innerhalb des Kirchenjahres seinen eigenen Rhythmus und eigene Schwer- und Höhepunkte.

Der Pfarrbereich Arendsee wünscht sich eine gute Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden in der Kirchenmusik und des gemeindepädagogischen Bereichs, Begleitung der Ehrenamtlichen, Konfirmandenunterricht innerhalb der Region und Jugendarbeit und die ökumenische Zusammenarbeit mit der katholischen Gemeinde in Arendsee. Die Vernetzung der gemeindlichen Arbeit mit den Kommunen, Vereinen und Einrichtungen sollten weitergeführt und ggf. vertieft werden.

Der Pfarrbereich Arendsee bietet engagierte und offene Ehrenamtliche, eine gute Mischung zwischen Stadt- und Landpfarrstelle in einer schönen und großzügigen Landschaft, eine gut sanierte und geräumige Pfarrwohnung im oberen Bereich des Gemeindezentrums in Arendsee. Die Pfarrwohnung kann in ihrem Zuschnitt den neuen Bedingungen und Wünschen angepasst werden. Sie umfasst z. Zt. Wohnzimmer, Schlafzimmer, Küche, Toilette, Toilette mit Bad, drei Gäste- oder Kinderzimmer, großer Balkon und Abstellraum auf dem Boden. Durch Lage und Zuschnitt der Wohnung sind der Wohn- und Arbeitsbereich gut voneinander trennbar.

Amtshandlungen 2010:

Taufen	6
Trauungen	4
Konfirmation	12
Bestattungen	21

Weitere Auskünfte:

- Kirchenkreis Stendal, Superintendent Michael Kleemann, Tel.: 03931 216364

Zu 6.:

Pfarrstelle Suhl-Goldlauter

Kirchenkreis: Henneberger Land
 Propstsprengel: Meiningen-Suhl
 Stellenumfang: 50 Prozent
 Diese Stelle kann mit der gleichzeitig ausgeschriebenen Klinikseelsorgestelle oder mit einem Teil der gleichzeitig ausgeschriebenen Gemeindepädagogenstelle kombiniert werden.
 Dienstsitz: Goldlauter-Heidersbach
 Dienstwohnung: vorhanden
 Gemeindeglieder: 468
 Predigtstätten: zwei (Kirche Goldlauter, Kirche Heidersbach)
 Dienstbeginn: 1. Januar 2012
 Besetzung durch Landeskirchenamt

Der staatlich anerkannte Erholungsort Goldlauter-Heidersbach mit ca. 2 700 Einwohnern ist ein Ortsteil der kreisfreien Stadt Suhl mit guter Anbindung durch den Nahverkehr ins Stadtzentrum und liegt am Fuße der höchsten Erhebung des Thüringer Waldes, des Großen Beerberges. Goldlauter-Heidersbach verfügt über eine gute Infrastruktur. Allgemeinmediziner und Zahnarzt, Kindergarten und Ein-

Weitere Informationen unter:

- GKR der Evangelischen Christusgemeinde, z. Hd. Herrn Dr. Uwe Heuck, Friedrichstr. 62, 38855 Wernigerode, www.christusgemeinde-wernigerode.de.

Die Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte bis zum 15. Dezember 2011 an das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland, Personalabteilung, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt

Zu 8.:

Ordinierte/r Gemeindepädagogin/Gemeindepädagoge für die Arbeit mit Kindern, jugendlichen und Familien

Kirchenkreis: Eisleben-Sömmerda
 Propstsprengel: Halle-Wittenberg
 Stellenumfang: 100 Prozent
 Dienstwohnung: vorhanden
 Dienstbeginn: baldmöglichst

Der Kirchenkreis Eisleben-Sömmerda sucht zum baldmöglichsten Zeitpunkt eine ordinierte Gemeindepädagogin/einen Gemeindepädagogen für die Arbeit mit Kindern, jugendlichen und Familien der landschaftlich reizvoll gelegenen Südharzregion.

Die Stelleninhaberin/der Stelleninhaber soll seinen Dienstsitz im Pfarrhaus Beyernaumburg haben, welches mit seinem schönen Garten in der Mitte des Dorfes eine Idylle zum Wohnen, Leben und Arbeiten bietet. Die sanierte geräumige Wohnung mit dem Arbeitszimmer liegt abgeschlossen im Obergeschoss des Hauses. Im Erdgeschoss befinden sich zwei Gemeinderäume, Archiv, Teeküche und Toilette.

Beyernaumburg ist Ortsteil der Stadt Allstedt und liegt 5 Kilometer von der Kreisstadt Sangerhausen entfernt, am Südhang eines bewaldeten Höhenzuges. Es bestehen Busverbindungen nach Sangerhausen, Lutherstadt Eisleben (18 Kilometer) und Allstedt (10 Kilometer). Die Auffahrt zur Autobahn A38 ist ca. 5 Kilometer entfernt. Von Sangerhausen aus bestehen gute Bahnverbindungen nach Halle, Kassel, Erfurt und Magdeburg. Die Kreisstadt Sangerhausen bietet eine gute Infrastruktur (Krankenhaus, Musikschule, Rosarium, Museum, Einkaufsmöglichkeiten, Behörden). Die Lutherstadt Eisleben mit ihren Lutherstätten ist nur 18 Kilometer entfernt, Halle/Saale über die Autobahn 38 in ca. 50 min. erreichbar. Beyernaumburg ist an das DSL-Netz der Deutschen Telekom angeschlossen.

Ein Kindergarten befindet sich im Ort, ein Bauernhofkindergarten im Ortsteil Othal (1 Kilometer). Die Grundschule in Holdenstedt ist 3 Kilometer entfernt, in Riedstedt (3 Kilometer) gibt es eine freie Grundschule (Jenaplan). Zum Gymnasium in Sangerhausen und zur Sekundarschule in Allstedt bestehen gute Busverbindungen.

Wir wünschen uns eine ordinierte Gemeindepädagogin/einen ordinierten Gemeindepädagogen für die Kinder-, Jugend und Familienarbeit in den Pfarrbereichen Oberstdorf (in Zusammenarbeit mit der zu besetzenden Entsendungsstelle in Oberstdorf) und Beyernaumburg (50 Prozent), sowie für die pfarramtliche Tätigkeit im Pfarrbereich Beyernaumburg (50 Prozent):

- die/der Freude am ländlichen Leben und der Arbeit im ländlichen Raum hat
- die/der sich auf Menschen einlassen kann, kommunikativ ist und auch neue Wege der Verkündigung ausprobiert
- die/der die Bedürfnisse, Sorgen und Freuden der hier lebenden Menschen ernst nimmt, zuhören kann und ihre/seine Angebote daran orientiert
- die/der eigener Projekte je nach Gaben und Fähigkeiten entwickelt

- mit Flexibilität und Mobilität für den Einsatz in verschiedenen Orten
- für die Zusammenarbeit mit Kindergärten, Grundschulen, Vereinen und anderen Einrichtungen (Altersheim, Behindertenwohnheim, Schullandheim) bei gemeinsamen Projekten und Festen
- für die Mitarbeit bei der regionalen Konfirmandenarbeit im Ev. Jugendzentrum TheO`door in Sangerhausen
- für die Zusammenarbeit mit den ehrenamtlichen Mitarbeitern in der Region Sangerhausen
- für das Halten von Gottesdiensten und Kasualien im Pfarrbereich Beyernaumburg (Seelsorgebereich)
- für die Fortführung und Weiterentwicklung von Höhepunkten im Gemeindeleben (Gemeindefest, Gottesdienst am Pfingstmontag, Bibelwoche, Weltgebetsstag)

Die Bewerberin/der Bewerber erwartet:

- sechs Kirchen in den Orten des Pfarrbereiches Beyernaumburg in gutem bis befriedigendem baulichen Zustand
- drei aktive, selbständig arbeitende Gemeindeprediger (Kirchspiel Beyernaumburg, Kirchengemeinde Holdenstedt und Kirchengemeinde Bornstedt)
- die Bereitschaft, auch über Gemeindegrenzen hinweg, im Pfarrbereich und in der Region zusammenarbeiten
- eine restaurierte Hildebrandt-Orgel in der Kirche in Sotterhausen (mindestens zwei Konzerte jährlich)
- Mensche, die offen und neugierig auf Kirche zugehen
- Kindergärten, Grundschulen, ein Altersheim und Behindertenwohnheim sowie ein Schullandheim (mit Bauernhofkindergarten), die offen für gemeinsame Projekte sind
- konstruktive Zusammenarbeit mit den anderen hauptamtlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der Region

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an den Evangelischen Kirchenkreis Eisleben-Sömmerda, Markt 25, 06295 Lutherstadt Eisleben.

Ansprechpartner:

- Pfarrer Johannes Müller, Alte Promenade 23, 06526 Sangerhausen, Tel.: 02464 570334, E-Mail: johmueller@yahoo.de

Zu 9.:

Ordinierte Gemeindepädagogenstelle im Kirchenkreis Erfurt/City

Kirchenkreis: Erfurt
 Propstsprengel: Eisenach-Erfurt
 Stellenumfang: 100 Prozent (unbefristet)
 Dienstbeginn: baldmöglichst

Die Innenstadtregion Erfurts (Cityregion) mit den drei Gemeinden Kaufmanns-, Regler- und Predigergemeinde, sucht eine/n ordinierte/n Mitarbeiter/in für die gemeinde- und religionspädagogische Arbeit mit Kindern und Familien, unbefristet mit einem Stellenumfang von 100 Prozent mit Anstellung durch den Kirchenkreis.

Die Region der drei Innenstadtgemeinden erstreckt sich vom Stadtzentrum von West nach Ost. Ihre drei historisch sehr wertvollen Kirchen stehen im Stadtzentrum fußläufig nah beieinander. In ihnen wirkten Meister Eckart, Martin Luther und die Familie von Johann Sebastian Bach. Die drei sehr lebendigen Gemeinden sind selbstständig mit je einem Gemeindeprediger. Die gemeindepädagogische Arbeit geschieht in Kooperation der drei Gemeinden. Heute gehören in den Bereich der drei Innenstadtgemeinden zwei selbstständige diakonische Einrichtungen der Altenhilfe

und drei evangelische Kindertagesstätten. Zwei Kliniken, Fachhochschulen, Universität, Schulen und Kultureinrichtungen ergänzen die Infrastruktur der City.

Tradition und Offenheit zusammenbringen, die Kirchengemeinden als Ort lebendiger Verkündigung entdecken, den Glauben miteinander leben - das prägt die drei Innenstadtgemeinden.

Weitere Informationen sind unter www.erfurt.de, www.kaufmannsgemeinde.de, www.evangelischeReglergemeinde.de, www.predigergemeinde.de, zu finden.

Wir freuen uns über eine engagierte Mitarbeiterin oder einen engagierten Mitarbeiter.

Erfreulich wäre auch die Bewerbung von zwei Personen für die Stelle. Perspektivisch stehen weitere Stellenanteile für ordinierte Gemeindepädagoginnen/Gemeindepädagogen zur Verfügung.

Wir erwarten:

- eine gemeindepädagogische Ausbildung (FH) (ordiniert), Eigenständigkeit, Teamfähigkeit, Kreativität, pädagogische und theologische Kompetenz
- eine Gemeindebindung (näheres wird vor Ort abgestimmt)
- Fähigkeit und Erfahrungen im Erarbeiten und Umsetzen von Konzepten, gemeinsame Projektentwicklungen für die drei Innenstadtgemeinden
- Engagement in der regionalen Arbeit
- Lust auf neue Arbeitsansätze in der Kinder- und Familienarbeit sowie die Fortführung von Bewährtem wie Kindergottesdienste in Planung und Durchführung, drei regelmäßige Kindergruppen, Kinderbibeltage
- selbstständige Gestaltung von Gottesdiensten und anderer pfarramtlichen Aufgaben
- Gewinnung, Förderung und Begleitung von Ehrenamtlichen

Wir bieten:

- Zusammenarbeit mit engagierten, aufgeschlossenen ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter/innen
- Kinder- und Familiengruppen, die sich auf weitere Begleitung freuen
- die Möglichkeit, sich mit seine Gaben und Stärken zu entfalten und zu experimentieren
- bei der Wohnungssuche in der Innenstadt behilflich zu sein
- Vergütung nach KAVO

Nähere Auskunft erteilen:

- Evangelischer Kirchenkreis Erfurt, Senior Andreas Eras, Schmidstedter Str. 42, 99084 Erfurt, Tel.: 0361 550760, E-Mail: info@evangelischer-kirchenkreis-erfurt.de
- Prosenior Andreas Lindner, Tel.: 0361 3731566, E-Mail: Fam.Lindner@t-online.de

Zu 10.:

Gemeindepädagogenstelle im Kirchenkreis Henneberger Land für die Jugendarbeit im Kirchenkreis

Kirchenkreis: Henneberger Land

Propstsprengel: Meiningen-Suhl

Stellenumfang: 100 Prozent

Kirchenkreisstelle: befristet auf sechs Jahre

Besetzung: 1. Januar 2012

Die Stelle kann auch in zwei 50 Prozent-Stellen geteilt werden, um sie mit einer der anderen im Kirchenkreis ausgeschriebenen Stellen zu kombinieren. Beide Teile können von einer ordinierten oder einer nicht ordinierten Gemeindepädagogin bzw. Gemeindepädagogen besetzt werden. Für eine ordinierte Gemeindepädagogin bzw. einen ordinierten Ge-

meindepädagogen wird die Stelle mit einem Predigttauftrag verbunden.

Der Kirchenkreis Henneberger Land liegt südwestlich des Rennsteigs im Thüringer Wald, mit der Stadt Suhl als Zentrum (38 000 Einwohner, im ganzen Gebiet des Kirchenkreises 66 000 Einwohner).

Eine Dienstwohnung und ein Büro sind in Suhl vorhanden. Die Verkehrsanbindung von Suhl ist hervorragend; an der Eisenbahnstrecke Erfurt-Würzburg gelegen, und unmittelbar an den Autobahnen A 71 und A 73. Für die Erreichbarkeit aller Orte im Kirchenkreis ist allerdings ein eigenes Fahrzeug unbedingt erforderlich.

Schulformen und Kindereinrichtungen sind alle vorhanden, in Suhl gibt es ein großes Klinikum mit vielen Fachrichtungen.

Die Aufgaben sind:

- gemeindebezogene Jugendarbeit in zwei Regionen des Kirchenkreises
- Wahrnehmung der Referententätigkeit für die Jugendarbeit im Kirchenkreis
- Leitung von Freizeiten des Kirchenkreises
- Begleitung des Kreisjugendkonventes, dazu gehören Motivation, Anleitung und Betreuung von ehrenamtlichen Jugendlichen, Beachtung und Einbeziehung der Ideen der Jugendlichen, Organisation und Pflege von Mitsprache- und Mitgestaltungsmöglichkeiten
- regelmäßiges Anbieten der Juleica-Ausbildung
- ökumenische Zusammenarbeit
- Fach- und Dienstaufsicht über Mitarbeiter in der offenen Kinder- und Jugendarbeit
- Geschäftsführung für den Jugendklub in Benshausen
- Weiterentwicklung der Konzeption für Teenie-, Konfirmanden- und Jugendarbeit im Kirchenkreis
- Wahrnehmung der kommunalpolitischen Vertretung
- Entwicklung der weiteren Zusammenarbeit mit den Nachbarkirchenkreisen
- Start für ein gemeinsames Konzept in der Jugendarbeit mit den Nachbarn im Blick auf eine künftige Zusammenlegung von Kirchenkreisen.

Die Verkündigungsdienstmitarbeiterinnen und -mitarbeiter im Kirchenkreis und die ehrenamtlich Mitarbeitenden in der Jugendarbeit freuen sich auf eine neue Mitarbeiterin oder einen neuen Mitarbeiter, auf gute Zusammenarbeit, auf neue Impulse, auf gemeinsames Weiterdenken und -arbeiten.

Zum Kirchenkreis gehören 30 Dorfgemeinden und die zwei Städte Suhl und Schleusingen. Einige Dörfer sind stark volklich geprägt mit entsprechend hohen Konfirmandenzahlen, in anderen Dörfern werden die Kindertreffs von getauften und ungetauften Kindern besucht, worauf sich auch die Teenie- und Jugendarbeit einstellen muss. Die Stadt Suhl ist für Südthüringer Verhältnisse auffällig entkirchlicht (11 Prozent evangelische Gemeindeglieder). Auf kleinem Raum finden sich sehr unterschiedliche Situationen vor, eine spannende und reizvolle Aufgabe. In Suhl werden mehr Kinder und Jugendliche über Schulprojekttage erreicht als über den schulischen Religionsunterricht und die gemeindebezogenen Kindernachmittage zusammengenommen. Eine wichtige Ergänzung der Konfirmandenarbeit in den Gemeinden sind die Konfirmandentage und -freizeiten im Kirchenkreis, die immer von einem Mitarbeiter-Team geleitet werden. Auch weitere Freizeiten für Kinder und Jugendliche sind ein wichtiger Schwerpunkt der Arbeit.

Rückfragen an:

- Pfarrerin Silke Sauer (Vakanzvertreterin für die Referententstelle), Tel.: 036847 30181, sauer.slk@googlemail.com oder

- Superintendent Martin Herzfeld, Tel.: 03681 308194, 03681 803894, suptur.suhl@freenet.de

Sonstige Stellen

1. Leitung der Stabstelle „Diakonie und Seelsorge“ in den Pfeifferschen Stiftungen Magdeburg (Mitglied im Diakonischen Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V.)

Die Pfeifferschen Stiftungen in Magdeburg, sind eine der traditionellen diakonischen Komplexeinrichtungen in Mitteldeutschland (gegründet 1889) und zählen mit ca. 1.200 Mitarbeitern im Bereich Gesundheit, der Behinderten- und Altenhilfe, einer Krankenpflegeschule sowie einem stationären Hospiz zu den größeren diakonischen Unternehmen in Deutschland.

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine ordinierte Theologin/einen Theologen als

Leitung der Stabstelle „Diakonie und Seelsorge“.

Sie entwickeln und verantworten Projekte und Angebote, die die diakonische Kultur und das Profil der Stiftungen stärken. Neben dem Angebot von Gottesdiensten und Seelsorge für die Patienten und Bewohnern gehören dazu vor allem diakonische Bildungsangebote, ethische Beratung und die konzeptionelle Weiterentwicklung der Arbeit. Zu Ihren Aufgaben zählt die Koordination der in den Stiftungen tätigen Seelsorger/innen. Der Bereich Behindertenhilfe ist der Stelle als Seelsorgebereich zugeordnet. Um diese Aufgabe bewältigen zu können, erwarten wir den erfolgreichen Abschluss eines Hochschulstudiums im Fach Theologie, mit pädagogischer oder sozialwissenschaftlicher Kompetenz. Optimalerweise haben Sie berufliche Erfahrungen in der Seelsorge oder in der Erwachsenenbildung. Sie sind es gewohnt, sich flexibel auf unterschiedliche Zielgruppen einzustellen und selbstständig neue Themenfelder und Strukturen zu erschließen. Eine klare und wertschätzende Kommunikation zeichnet Sie aus. Analytisches Denken, konzeptionelle Kompetenz und zielgerichtetes Handeln runden Ihr Profil ab.

Wir bieten Ihnen eine abwechslungsreiche Tätigkeit mit hoher Eigenverantwortung in Vollzeitbeschäftigung. Ausgehend von Ihren vorhandenen Kompetenzen und Entwicklungspotentialen sichern wir Unterstützung in Ihrer fachlichen und persönlichen Weiterentwicklung zu. Wir gewährleisten eine regelmäßige Supervision. Die Vergütung erfolgt entsprechend Ihrer Qualifikation nach den Arbeitsvertragsrichtlinien der Diakonie bzw. nach den Richtlinien der Pfarrbesoldungsordnung. Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Auskünfte erteilt der Vorstandsvorsitzende der Pfeifferschen Stiftungen, Pfarrer Christoph Radbruch. Ihre aussagefähige, vollständige Bewerbung richten Sie bitte bis zum 16. Dezember 2011 an: Pfeiffersche Stiftungen, Personalleitung, Pfeifferstraße 10, 39114 Magdeburg.

2. Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter im Evangelischen Kirchenkreis Mühlhausen

Der Evangelische Kirchenkreis Mühlhausen sucht zur Umsetzung seines Projektes „BOJE“ – offene und projektbezogene Kinder- und Jugendarbeit – zum 1. Januar 2012

eine Sozialarbeiterin/einen Sozialarbeiter
bzw. vergleichbare Ausbildung als

pädagogische Mitarbeiterin/pädagogischer Mitarbeiter
mit einem Stellenumfang von 0,85 VbE.

Die Arbeit umfasst die pädagogische Verantwortung innerhalb der offenen Arbeit mit dem Zentrum eines Jugendcafés. Dies beinhaltet die Begleitung von Kindern und Jugendlichen in ihren Alltagsproblemen und die Entwicklung von ansprechenden und innovativen Freizeitangeboten. Weiterhin ist die Zusammenarbeit mit der Jugendberatung und dem Projektbereich Bestandteil der Arbeit.

Wir erwarten:

- ein an christlichen Werten ausgerichtetes Menschenbild
- hohe soziale Kompetenz
- engagierte Sozialarbeit mit einem teils durch viele Problemlagen belasteten Klientel
- die Fähigkeit zu eigenem, kreativem, eigenverantwortlichem und konzeptionellem Arbeiten mit verschiedenen Jugend- und Menschengruppen
- Kommunikationsfähigkeit und den Willen zur Zusammenarbeit mit anderen konfessionellen und nichtkonfessionellen Trägern (der Jugendarbeit)
- Bereitschaft zur Arbeit auch in den Abendstunden und an Wochenenden

Wir bieten:

- die Zusammenarbeit mit einem erfahrenen Träger und einem bewährten Mitarbeiterteam vor Ort
- Teamarbeit mit den anderen Mitarbeitern der Kinder- und Jugendarbeit im Kirchenkreis
- ein weites, vielfältiges Arbeitsfeld mit viel Raum für eigene Akzente und Offenheit für neue Ideen
- Möglichkeiten der Qualifizierung bzw. Weiterbildung
- entsprechende Vergütung nach der Kirchlichen Vergütungsordnung (KaVO)

Weitere Informationen:

- Referent für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen Micha Hofmann, Petriteich 20 a, 99974 Mühlhausen, Tel.: 03601 - 853075, E-Mail: Hofmann.Micha@gmx.de und
- Superintendent Andreas Piontek, Bei der Marienkirche 9, 99974 Mühlhausen, Tel.: 03601 - 812901, E-Mail: info@kirchenkreis-muehlhausen.de

Aussagekräftige Bewerbungen bis 30. November 2011 an den Superintendenten des Kirchenkreises:

Superintendent Andreas Piontek
Bei der Marienkirche 9
99974 Mühlhausen

3. Urlaubsseelsorgedienst

Das Kirchenamt der EKD sucht für den kirchlichen Dienst an Urlaubsorten in Europa (Dänemark, Frankreich, Griechenland, Italien, Lettland, Litauen, Niederlande, Österreich, Polen und Ungarn) in den Monaten Juni bis September Pfarrerinnen und Pfarrer im aktiven Dienst oder im Ruhestand, die eine solche Tätigkeit nebenamtlich übernehmen wollen.

Wir bieten:

- eine interessante, ökumenische und abwechslungsreiche Tätigkeit
- für Pfarrerinnen und Pfarrer im aktiven Dienst zusätzliche Urlaubstage

- ein Entgelt in Höhe von 20 € täglich sowie die Möglichkeit an einigen Orten eine günstige Wohnung anzumieten
- eine Vorbereitungsstapung im April

Wir erwarten:

- Freude am ökumenischen Dialog
- Flexibilität und Kreativität
- ein oder zwei Gottesdienste pro Woche
- nach Möglichkeit eine Wochenveranstaltung
- Bereitschaft zur Einzelseelsorge

Schriftliche Informationen und Bewerbungsunterlagen erhalten Sie unter:

- <http://www.ekd.de/international/tourismus/ausschreibungen.html>.
- Für weitere Einzelheiten stehen auch gern Frau Gawarecki (Tel.: 0511-2796-133) oder Herr Theiler (Tel.: 0511-2796-138) zur Verfügung.

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover
E-Mail: urlaubsseelsorge@ekd.de

4. Auslandsdienst in Kolumbien

Für den Pfarrdienst in der Evangelisch Lutherischen Gemeinde deutscher Sprache San Mateo in Bogotá/Kolumbien sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 15. Juli 2012 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrehepaar.

Sie finden die Kirchengemeinde in Bogotá unter www.ekd.de/auslandsgemeinden.

Die Gemeinde erwartet:

- ein besonderes Engagement in der Gottesdienstgestaltung und in der Gestaltung von Begegnungsräumen, in denen Themen des Glaubens zur Sprache kommen können.
- Interesse an Musik und an der Organisation musikalischer Veranstaltungen, die im Gemeindeleben eine wichtige Rolle spielen.
- die Begleitung und Beratung der Gemeinde in einer Zeit innerer und äußerer Veränderungen, dazu gehört zum einen ein Geschick für Verhandlungen bzw. Gespräche (bspw. mit Baufirmen, mit Banken, mit Unternehmern etc.) und zum anderen die Geduld in einer Übergangszeit die Gemeinde zusammenzuhalten.
- Lebenslust, die sich u. a. in der Lust äußert, F(f)este zu feiern.
- Problembewusstsein für die politische, gesellschaftlich und soziale Lage Kolumbiens und die Bereitschaft in ökumenischer Verbundenheit mit einheimischen Kirchen, diese wahrzunehmen und Kirche als Anwältin der Benachteiligten erkennbar werden zu lassen.
- spanische Sprachkenntnisse bzw. die Bereitschaft, die Sprache zu erlernen (ein Intensivsprachkurs wird vor Dienstantritt angeboten).

Die Gemeinde bietet:

- ein buntes Miteinander von solchen, die vor langer Zeit bzw. vor Generationen nach Kolumbien ausgewandert sind, und solchen, die für einige Jahre ihren Dienst in diesem Land tun und/oder mit ihrer Familie eine Zeit in Kolumbien verbringen.
- ein lebendiges und profiliertes Gemeindeleben in deutscher Sprache.

- ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich gerade in der Zeit des möglichen Umbaus der Gebäude der Gemeinde auf eine tatkräftige Unterstützung freuen, selber aber auch bereit sind viel Zeit und Kraft zu investieren.

Die Pfarrstelle wird durch Gemeinewahl und EKD-Entsendung besetzt. Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir im Zuge Ihrer Bewerbung auch Ihren Ehepartner/Ihre Ehepartnerin kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt vom Ehepartner bzw. von der Ehepartnerin mitgetragen werden muss.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle erhalten Sie unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php (Kennziffer 2022).

Für weitere Informationen steht Ihnen OKRin Dr. Uta André (Tel.: 0511-2796 224) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 15. Januar 2012 an die nachstehende Anschrift:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt, Hauptabteilung IV
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

D. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN

Veränderungen, Aufhebungen und Errichtungen von Stellen für Pfarrern, Pfarrer und ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Rahmen der landeskirchlichen Festlegungen

Folgender Kreissynodenbeschluss wurde vom Landeskirchenamt genehmigt:

**Kirchenkreis
Rudolstadt-Saalfeld**

1. Die Pfarrstelle Könitz wird mit dem 1. Dezember 2011 aufgehoben.
2. Der Pfarrbereich Kamsdorf wird ab dem 1. Dezember 2011 um die Kirchengemeinden Könitz, Birkigt und Lausnitz erweitert. Die Pfarrstelle trägt den Namen „Kamsdorf/Könitz“. Der Dienstsitz ist Kamsdorf.

Erfurt, den 5. Oktober 2011
(A4442-50)

Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

Bekanntgabe neuer Kirchensiegel

Maße: 35 mm, rund

1. Bekanntgabe des Siegels des Evangelischen Kirchspiels Großwechungen

– Gültigkeitserklärung –

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass das Evangelische Kirchspiel Großwechungen seit dem 1. September 2011 ein Kirchensiegel führt, das in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 3.9 aufgeführt ist.

Siegelbild: Kelch mit Kreuzgravur und Rebe
Legende: Evangelisches KIRCHSPIEL
 Großwechungen



Maße: 35 mm, rund

Erfurt, den 17. Oktober 2011
 (A6262-01)

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland i. A. Thomas Brucksch
 Kirchenrat z. A.

Erfurt, den 22. August 2011
 (A6263-01)

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland i. A. Thomas Brucksch
 Kirchenrat z. A.

Bekanntgabe des Wahlvorschlags für die Wahl einer Regionalbischöfin oder eines Regionalbischofs für den Propstsprengel Halle-Wittenberg

Der Bischofswahlausschuss für die Wahl einer Regionalbischöfin oder eines Regionalbischofs für den Propstsprengel Halle-Wittenberg hat gemäß dem Kirchengesetz über die Wahl des Landesbischofs und der Regionalbischöfe der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Bischofswahlgesetz-BischofWG) in der Fassung vom 20. März 2010 (ABl. S. 83) einen Wahlvorschlag erarbeitet, den ich Ihnen hiermit bekanntgebe:

- Superintendent Andreas Piontek aus Mühlhausen und
- Oberkirchenrat Dr. Johann Schneider aus Hannover.

Erfurt, den 20. Oktober 2011
 (A1204-02)

Brigitte Andrae
 Präsidentin

2. Bekanntgabe des Siegels des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Kalbe (Milde)

– Gültigkeitserklärung –

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass der Evangelische Kirchengemeindeverband Kalbe (Milde) ab dem 18. Juli 2011 ein Kirchensiegel führt, das in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 3.14 aufgeführt ist.

Siegelbild: vier Blüten, angeordnet in Kreuzform

Legende: Ev. Kirchengemeindeverband Kalbe (Milde)



HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH
www.hkd.de | www.kirchenshop.de



Vertrauenssache



© pmphoto – Fotolia.com

PKW-Kauf für Kirche und Diakonie

Der CITROËN-Rahmenvertrag: jetzt noch Aktionsnachlässe und Prämien sichern

Der Rahmenvertrag mit CITROËN bietet für unsere Kunden aus Kirche und Diakonie **großzügige Rabatte** sowie bis Jahresende für viele Modelle zusätzliche **Aktionsnachlässe** und **Barkaufprämien**.

Beispiele für Gesamtnachlässe:

C1: bis 26 %

Nemo Kastenwagen: 25 %

Jumper Kastenwagen: 39 %

bei Bestellung bis 31.12.2011

Bei ausgewählten und autorisierten Händlern sind noch höhere Nachlässe möglich. Auch für Mitarbeiter gibt es (bei dienstlicher Nutzung) Rabatte sowie Aktionsnachlässe und Prämien.

Alle aktuellen Citroën-Konditionen finden Sie im Internet unter www.kirchenshop.de.

Stand: November 2011. Irrtum / Änderungen vorbehalten.

Für unsere
Kunden kostenlos:
der
HKD-Bezugsschein

Ihr HKD-Team berät Sie gern: Tel. 0431 6632 - 4701 oder E-Mail an pkw@hkd.de

HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH
Herzog-Friedrich-Straße 45 | 24103 Kiel

Impressum:

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) – Verantwortlich: Referat Allgemeines Recht und Verfassungsrecht, Oberkirchenrätin Ruth Kallenbach, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt – Schriftleitung: Karola Ruddies, Am Dom 2, 39104 Magdeburg – Verlag, Vertrieb und Adressverwaltung: Wartburg Verlag, Gerlint Buchwald, Lisztstr. 2a, 99423 Weimar, Tel.: 03643 24 61 14, Fax: 03643 24 61 18, abo@wartburgverlag.de – Druck und buchbinderische Weiterverarbeitung: Gutenberg Druckerei GmbH, 99423 Weimar – Erscheint monatlich – Preis pro Heft 2,20 Euro, Jahresabonnement 19 Euro.